



**Motion von Luzian Franzini und Ronahi Yener**  
**betreffend Nutzung des Fachkräftepotentials von geflüchteten Menschen**  
(Vorlage Nr. 3588.1 - 17359)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 18. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitglieder des Kantonsrats Luzian Franzini und Ronahi Yener haben am 20. Juni 2023 die Motion betreffend Nutzung des Fachkräftepotentials von geflüchteten Menschen eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 6. Juli 2023 an den Regierungsrat zur Antragstellung überwiesen.

**1. Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat sich bereits im Jahr 2022 mit dem chancengerechten Hochschulzugang für Geflüchtete auseinandergesetzt (vgl. Vorlage Nr. 3389.2). In seiner Antwort führte der Regierungsrat aus, dass der Kanton nur von den aktuell von den Sozialen Diensten Asyl (SDA) unterstützten Personen Angaben zu Ausbildung und akademischen Abschlüssen bzw. Teilabschlüssen hat. Diese Ausgangslage gilt weiterhin.

Gemäss den per Juni 2024 aktualisierten Zahlen der SDA verfügen 54 geflüchtete Menschen (ohne Personen mit Schutzstatus S) über einen Hochschulabschluss in ihrem Heimatland. 146 Personen mit Schutzstatus S, die von den SDA unterstützt oder beraten werden, verfügen über einen Hochschulabschluss. Der Schutzstatus S gilt zurzeit als rückkehrorientiert. Sollte sich dies ändern, stehen die Regelstrukturen auch Ukrainerinnen und Ukrainern zur Verfügung.

**2. Bestehende Angebote**

Vor dem Hintergrund des Fachkräfte- und allgemeinen Arbeitskräftemangels ist es grundsätzlich begrüssenswert, das Fachkräftepotential von geflüchteten Menschen nutzbar zu machen. Qualifizierte Flüchtlinge sollen angemessen und ressourcenorientiert gefördert werden. Zudem trägt ihre Arbeitstätigkeit zu einer besseren sozialen Integration bei. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass bereits vorhandene Berufs- und Studienabschlüsse von geflüchteten Menschen in angemessener Weise anerkannt werden können. Beratung und Hilfestellung bei der Beschaffung der entsprechenden Unterlagen sind demnach zentral. Verfügt die geflüchtete Person über einen Vorbildungsausweis (Reifezeugnis oder gleichwertiger Ausweis), welcher in der Schweiz nicht akzeptiert oder als Dokument physisch nicht vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, die Ergänzungsprüfung ECUS (Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses) abzulegen. Die Anmeldung dafür erfolgt über die Hochschulen, wenn die restlichen Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Die Finanzierung der Ergänzungsprüfung ECUS ist bereits jetzt im Einzelfall möglich, wenn das geplante Studium sinnvoll ist. Die Kosten können im Rahmen der Sozialhilfe als situationsbedingte Leistung gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (C.6.2 SKOS-Richtlinien) übernommen werden.

Im Bildungsbereich existieren im Kanton Zug bereits viele Angebote, namentlich in der Potentialanalyse, der Integration in den Arbeitsmarkt bzw. in das duale Berufsbildungssystem, bei der Berufs- und Laufbahnberatung wie auch beim Stipendienwesen. Zu beachten ist auch, dass viele Personen mit Fluchthintergrund rasch eine Erwerbsarbeit aufnehmen wollen, um zum Beispiel früher finanziell unabhängig zu sein und einen vorteilhafteren ausländerrechtlichen Status

erlangen zu können. Aus diesem Grund ziehen insbesondere viele junge Erwachsene einen Arbeitsplatz einer Ausbildung vor.

Im Hinblick auf die Potentialanalyse erachtet der Regierungsrat das Angebot der Sozialen Dienste Asyl (SDA) und des Amtes für Berufsberatung (BIZ) als ausreichend. Das BIZ führt im Auftrag der SDA auch für Akademikerinnen und Akademiker Potenzialabklärungen durch. Dabei wird vertieft geprüft, welche Wege zu einer nachhaltigen beruflichen Integration sinnvoll sind. Durch die systematische Erfassung der Ressourcen und Fähigkeiten der geflüchteten Menschen können massgeschneiderte Lösungen erarbeitet werden, bei entsprechendem Potenzial bis hin zum Studium. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die geflüchteten Menschen ihrem Potenzial und Bildungsniveau entsprechend gefördert werden.

Beginnen geflüchtete Personen eine Ausbildung, können sie mit Hilfe der SDA Stipendien beantragen. Die Erfahrungen der SDA zeigen, dass die dazu notwendige Zusammenarbeit mit dem BIZ gut funktioniert. Reichen Stipendien nicht aus, um den Bedarf für den Lebensunterhalt vollumfänglich zu decken, finanziert die Sozialhilfe die Kosten des Lebensunterhalts ergänzend mit nach demselben System wie für die Sozialhilfebeziehenden. Eine weitergehende Abstimmung des Stipendienwesens auf die Integrationsagenda Schweiz (IAS) ist nicht notwendig. Eine Erhöhung der Stipendienbeträge für diese Personengruppe würde einerseits gegen das Gleichbehandlungsgebot verstossen. Andererseits würde dadurch das Subsidiaritätsprinzip als wesentlicher Grundsatz der Stipendiengesetzgebung verletzt (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1983; BGS 416.21).

Gemäss der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) sind in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose stipendienberechtigt (Art. 5 Abs. 1 lit. d). Im Kanton Zug können nach geltendem Recht auch vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (F Ausweis) und Personen mit Schutzstatus S Stipendien beantragen. Anders als in anderen Kantonen kennt der Kanton Zug zudem keine Wartefrist für die Stellung eines Stipendienantrags. Im Vergleich zum Stipendienkonkordat ist die Regelung des Kantons Zug bereits jetzt grosszügiger und eine Anpassung ist nicht angezeigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das System der Heranführung geflüchteter Menschen an Tertiärausbildungen über die IAS respektive das kantonale Integrationsprogramm (KIP) im Einzelfall gut funktioniert. Zielführende Berufsausbildungen und Studiengänge für Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs werden finanziert, sei dies durch Stipendien oder subsidiär durch die Sozialhilfe.

### **3. Mitfinanzierung des Integrationsvorstudiums für Geflüchtete**

Die Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ bzw. Hochschule Luzern, HSLU), die Pädagogische Hochschule Luzern und die Universität Luzern haben eine hochschulübergreifende Lösung geschaffen, die geflüchteten Menschen mit entsprechendem Potential den Zugang zum regulären Studium erleichtert. Ihnen wird in einem zweisemestrigen Integrationsvorstudium jener Stoff vermittelt, der ihnen für eine Studienzulassung noch fehlt. Das Integrationsvorstudium ist inhaltlich breit aufgestellt und umfasst z.B. Sprachkurse für Englisch und Deutsch, Mentoring Angebote und die Vertiefung in MINT-Fächern. Das Projekt startet im Herbst 2024 mit zunächst 15 Plätzen und wird von der Fachstelle Internationales der HSLU koordiniert ([Campus Luzern für Geflüchtete | Hochschule Luzern \(hslu.ch\)](https://www.hslu.ch/de/campus-luzern-fuer-gefluechtete)).

Die Kosten für das Integrationsvorstudium für geflüchtete Personen belaufen sich auf 4000 bis 6000 Franken pro Studentin/Student, abhängig davon, welche Fachmodule besucht werden.

Dieses Vorstudium wird von 2023 bis 2025 über den Fonds «Hochschulprojekte» von Perspektiven - Studium, einem Projekt des Verbands der Schweizer Studierendenschaften, mit insgesamt 60 000 Franken finanziert.

Der Regierungsrat ist bereit in eigener Kompetenz zu prüfen, das bereits sehr gute Angebot des Kantons Zug durch eine Mitfinanzierung des Integrationsvorstudiums für Geflüchtete zu ergänzen. Auf diese Weise können geflüchtete Menschen aus dem Kanton Zug mit entsprechendem Potential diese Möglichkeit nutzen, vorausgesetzt, sie wählen eine in der Wirtschaft nachgefragte Studienrichtung. Damit kommen mittelfristig mehr Fachkräfte auf den Arbeitsmarkt und der aktuell herrschende Fachkräftemangel kann entschärft werden. Das Engagement kann analog zum Konzept der Integrationsvorlehre INVOL betrachtet werden, welches der Kanton Zug in mindestens demselben finanziellen Umfang pro Lernenden unterstützt.

Gemäss § 2 Abs. 1 lit. f des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung; BGS 413.11) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziff. 10 der Delegationsverordnung (DeIV; BGS 153.3) entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion über die Angebotsbereiche und die Rahmenbedingungen der vom Kanton geführten oder unterstützten Berufsfachschulen, Brückenangebote, Höheren Fachschulen und Fachhochschulinsti-tute. Das Integrationsvorstudium für Geflüchtete wird von den Luzerner Hochschulen gemeinsam angeboten. Da die HSLU ebenfalls daran beteiligt ist und der Kanton Zug einer der Trägerkantone des FHZ-Konkordats ist, kann die Volkswirtschaftsdirektion über eine finanzielle Beteiligung an den geringen Kosten des Integrationsvorstudiums für Geflüchtete in eigener Kompetenz entscheiden.

#### **4. Fazit**

Das bestehende Bildungsangebot für geflüchtete Menschen ist breit gefächert und funktioniert gut. Eine weitere Ausrichtung des Stipendienwesens für Geflüchtete, wie von den Motionären gefordert, auf die IAS ist nicht notwendig und, was die Höhe der Stipendienbeträge betrifft, aufgrund des Gleichbehandlungsgebots nicht zulässig. Im Sinne der Motion ist der Regierungsrat bereit in eigener Kompetenz, zusätzlich zum bestehenden Angebot, eine Mitfinanzierung des neu geschaffenen gemeinsamen Integrationsvorstudiums der HSLU, der Pädagogischen Hochschule Luzern sowie der Universität Luzern zu prüfen.

#### **5. Antrag**

Die Motion von Luzian Franzini und Ronahi Yener betreffend Nutzung des Fachkräftepotentials von geflüchteten Menschen (Vorlage Nr. 3588.1 - 17359) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 18. Juni 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Frau Landammann: Silva Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart